
**Benutzungsordnung
der Stadt Bielefeld für die Veran-
staltungsflächen im Ravensberger Park**

vom 25. Jan. 1986
in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.2002

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 29.04.1999 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Benutzungsordnung, deren Geltungsbereich sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, ergibt, für die Veranstaltungsflächen im Ravensberger Park beschlossen:

§ 1 - Veranstaltungsflächen

- (1) Eine Teilfläche der öffentlichen Grünanlage "Ravensberger Park" wird neben ihrer Funktion als Bestandteil der Grünanlage zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Veranstaltungsfläche ("Mehrzweckfläche") ist die Schotterrasenfläche zwischen den Gebäuden ehemalige neue Hechelei und ehemalige Tischlerei. Diese Fläche wird umgrenzt durch die sie umgebenden gepflasterten Parkwege. Sie hat insgesamt eine Ausdehnung von rd. 50 x 110 m und ist somit rd. 5.500 qm groß. Sie ist als Schotterrasenfläche angelegt. Sie ist teilweise mit Bäumen durchgrünt. Die Wegeverbindungen für Fußgänger in west-östlicher Richtung in ausreichender Breite (gleichzeitig ständige Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge) sind ausgenommen. Diese sind ständig frei und benutzbar zu halten.
- (3) Darüber hinaus sind im Areal des Ravensberger Parks das Forum der Volkshochschule sowie der Museumsinnenhof zwischen dem Historischen Museum und dem zukünftigen Naturkundemuseum Veranstaltungsflächen. Das Forum der Volkshochschule ist eine gepflasterte und gestaltete Hoffläche, die umgrenzt wird von den Gebäuden der Volkshochschule, des Historischen Museums (Sheddachhalle, ehem. Werkstatt und ehem. Schlosserei) und der Alten Hechelei (jetzt Gastronomie mit Biergarten). Der Museumsinnenhof des Historischen Museums ist die Fläche zwischen dem Historischen Museum (ehem. Karderie) und der Ehem. Tischlerei einschließlich des bis zu seiner Überbauung verbliebenen abgedeckten Kellersockels der ehem. Tischlerei (zukünftiges Naturkundemuseum).
- (4) Der Garten der Direktorenvilla ist ebenfalls Veranstaltungsfläche, jedoch ausschließlich für grünflächenverträgliche Sondernutzungen durch die Stiftung Hülsmann.
- (5) Die übrigen Parkbereiche, in die diese Veranstaltungsflächen eingebettet sind, dürfen mit Ausnahme des Rochdale-Parks im Rahmen von Veranstaltungen für sanfte, grünflächenverträgliche Nutzungen mitgenutzt werden. Dies gilt auch für das nördlich angrenzende Parkareal zwischen Bleichstraße, Hallenbad, Arbeitsamt und Freibad.

§ 2 - Zweckbestimmung

- (1) Die Veranstaltungsflächen dienen grundsätzlich unter Berücksichtigung der in den umliegenden Gebäuden befindlichen Einrichtungen (Museen, Weiterbildung, Verwaltung) sowie der Parkanlage, in die sie eingebettet sind, der Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem, bildendem oder traditionspflegendem Schwerpunkt sowie des Öko-Marktes und des Freiluftkinos. Musikdarbietungen sind zulässig.
- (2) Freiluftkinoveranstaltungen sind grundsätzlich bis 24.00 Uhr zulässig. Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 23.00 Uhr zulässig.

In begründeten Fällen sind unter Würdigung des Charakters der Veranstaltungen Ausnahmen möglich.

- (3) Veranstaltungen, die aufgrund der zu erwartenden Lärmemissionen voraussichtlich geeignet sind, den Betriebsablauf in den umliegenden Institutionen oder die benachbarte Wohnbevölkerung zu stören, sind unzulässig. Sollte eine beantragte Veranstaltung aus diesem Grunde nicht zugelassen werden, so bleibt dem Veranstalter die Möglichkeit, durch Vorlage eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Einhaltung aller Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist.
- (4) Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und/oder Getränken sind nur zulässig, wenn Toiletten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (5) Das Abstellen von Fahrzeugen mit Ausnahme der während der Veranstaltung benötigten Geräte- oder Packwagen ist auf den Veranstaltungsflächen und im sonstigen Bereich des Ravensberger Parks unzulässig. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge von Veranstaltungsbesuchern. Der Veranstalter hat entsprechende ausreichende Absperrmaßnahmen zu treffen.
- (6) Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Veranstaltungsflächen ist dann zulässig, wenn keine wechselseitigen Störungen zu erwarten sind.

§ 3 - Nutzungseinschränkungen zur Aufrechterhaltung der Eigenschaft als Grünanlage

- (1) Zur Regeneration der Schotter-Rasenfläche soll zwischen den einzelnen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen eine nutzungsfreie Zeit von einem Monat zu liegen. Bei besonderem überwiegend öffentlichem Interesse kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Ferner sind in den Monaten der Vegetationsruhe November bis März die Schotter-Rasenfläche ("Mehrzweckfläche") weitgehend von Nutzungen freizuhalten.
- (3) Die Zahl der maximal jährlich durchführbaren Veranstaltungen auf allen Veranstaltungsflächen im Ravensberger Park wird auf insgesamt 70 Veranstaltungstage beschränkt.
- (4) Ausnahmen vom grundsätzlichen Veranstaltungsende um spätestens 23.00 Uhr sind dabei zulässig für insgesamt maximal acht Veranstaltungstage, wobei Freiluftkinoveranstaltungen nicht angerechnet werden.
- (5) Jegliche Art von Aufbauten (Bühnen, Podien, Zelte, Stände, Fahrzeuge) ist in enger Absprache mit der verwaltenden Dienststelle zu planen und vorzunehmen.
Kronen- und Wurzelbereiche der Bäume sind von allen Aufbauten freizuhalten und ggf. gemäß Weisung zu schützen.
- (6) Der Veranstalter hat die Veranstaltungsflächen täglich sowie nach Ende der Veranstaltung und nach Beendigung der Abbaumaßnahmen zu säubern. Dies gilt auch für die umliegende Parkanlage und die dort aufgestellten Papierkörbe, soweit dortige Verschmutzungen augenscheinlich im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. deren Besuchern stehen.
- (7) Sämtliche Schäden an den Veranstaltungsflächen und der umliegenden Grünanlage, die augenscheinlich durch die Veranstaltung, ihre Besucher oder die Auf- und Abbauarbeiten verursacht wurden, hat der Veranstalter fachgerecht nach Weisung der verwaltenden Dienststelle beseitigen zu lassen.
- (8) Für Auf- und Abbaumaßnahmen wird dem Veranstalter jeweils ein Zeitraum von zwei Tagen eingeräumt. Dazu notwendige Fahrzeuge haben die Veranstaltungsflächen ausschließlich über die Einfahrten an der Bleichstraße anzufahren und nur gepflasterte Wege zu benutzen. Jegliches

Entfernen von Sperrpfosten, Zäunen oder sonstigen Absperrungen ist unzulässig.

§ 4 - Antrags- und Auswahlverfahren

- (1) Anträge auf Nutzung der Veranstaltungsflächen sind schriftlich mit Ausführlicher Darlegung des vorgesehenen Programmablaufs sowie der vorgesehenen Aufbauten /der Flächennutzung zu stellen.
- (2) Anträge sind rechtzeitig zu stellen, um ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung aller vorliegenden Anträge durchführen zu können. Annahmeschluss hierfür ist jeweils der 31.12. des vorangehenden Jahres. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn der gemäß § 3 mögliche maximale Umfang der Veranstaltungen noch nicht erreicht ist.
- (3) Die Koordination bei der Terminplanung obliegt dem Immobilienservice-Betrieb. Als Koordinierungsstelle obliegt ihm die Sicherstellung eines ständigen Informationsaustausches zwischen allen beteiligten Stellen. Flächenverwaltende und vertragsabwickelnde Dienststelle ist der Immobilienservicebetrieb für die Mehrzweckfläche und die grünflächenverträglich mitzunutzenden Parkbereiche, die Volkshochschule für ihr Forum und das Historische Museum für seinen Museumsinnenhof.

§ 5 - Entgelt

- (1) Für die Überlassung der Veranstaltungsflächen im Ravensberger Park sind je angefangenem Veranstaltungstag Entgelte zu entrichten in Höhe von
 - 300,00 € für die Mehrzweckfläche,
 - 150,00 € für das Forum der VHS,
 - 120,00 € für den Museumsinnenhof des Historischen Museums,
 - 50,00 € für mitgenutzte Grünflächen.
- (2) Die Stadt stellt die Veranstaltungsflächen und in diesem Zusammenhang mitgenutzte Grünflächen unentgeltlich zur Verfügung, wenn die vorgesehene Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Eine Kautions wird erhoben in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Beseitigung denkbarer, durch die Veranstaltung bedingter Schäden auf den Veranstaltungsflächen sowie an der umliegenden Parkanlage, mindestens Jedoch in Höhe von 1.500,00 €.

§ 6 - Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. Über jede Veranstaltung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 7 - Haftungsausschluss

Die Stadt Bielefeld haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, welche durch die Benutzung der Veranstaltungsflächen entstehen.

§ 8 - Vertragsstrafe

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Benutzungsordnung kann der Veranstalter mit einer Vertragsstrafe von bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 9 - Ausnahmegenehmigungen

Über die Genehmigung von Veranstaltungen, die den in den §§ 2, 3 und 5 festgelegten Rahmen einschließlich der bereits dort für zulässig erklärten Ausnahmen überschreiten, sowie in Streitfällen beim Auswahlverfahren (§ 4) entscheidet die Bezirksvertretung Mitte.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.1999 in Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.